

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 77/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Edeltrud Maria G. geb. V.

2. Liane G.,

beide wohnhaft K. Weg, S.

Klägerinnen und Beschwerde-
führerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
-

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, T. str. ,
D.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mera und die Richter
Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 19. November 1965
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts Köln vom 12. Juni 1965
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Art. VIII BEG-SchlußG bestimmt abschließend, welche
Anträge aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes und
des BEG-Schlußgesetzes noch nach dem 31. Dezember 1969
gestellt werden können. Ein Antrag auf Härteausgleich
gemäß § 171 BEG ist dabei nicht nur nicht mitaufgeführt,
sondern Art. VIII Abs. 2 BEG-SchlußG erklärt ausdrücklich
die Geltung der Schlußfrist des 31. Dezember 1969 auch für
den Fall des § 171 BEG. Diese eindeutige gesetzliche Rege-
lung ist für die Entschädigungsgerichte bindend. Eine Aus-
nahme kann daher nur für die Fälle in Betracht gezogen

31

- 3 -

werden, in denen der Anspruch selbst, wegen dessen Ablehnung ein Härteausgleich gewährt werden soll, nach Art. VIII Abs. 1 EEG-Schluss nicht fristgebunden ist. Das gilt insbesondere für den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen nach § 29 Nr. 6 mit § 41 EEG. Einen solchen Anspruch hat zumindest die Klägerin des vorliegenden Verfahrens zu 1) geltend gemacht, über den aber in diesem Verfahren nicht zu entscheiden ist.

Bei dieser Rechtslage sieht der Senat keine rechtliche Möglichkeit, von seiner Entscheidung RzW 1981, 92 Nr. 27 abzuweichen und deswegen die Revision zuzulassen.

Merz

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)